

Satzungsänderungsbeschluss Nr. 1 vom 19.04.2016 gemäß § 7 (6) der Vereinssatzung

Satzung des Vereins "CiFAR – Civil Forum for Asset Recovery e.V."

Präambel

CiFAR bekämpft den Diebstahl von Vermögenswerten. Dies definiert CiFAR als die „unerlaubte Entnahme von staatlichen Vermögen durch Amtsträger und die Überführung dieser Vermögen in Drittstaaten“. Die „Rückführung gestohlener Vermögenswerte“ ist der Prozess der Ermittlung, Einfrierung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte an das Ursprungsland.

CiFAR fördert die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft als bedeutender Akteur bei der Prävention des Diebstahls von Vermögenswerten sowie der Rückführung gestohlener Vermögenswerte. CiFAR beabsichtigt dabei, die Fähigkeiten von Mitgliedern internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, Journalisten und sämtlicher Interessenten bei ihrer Arbeit in diesem Bereich zu stärken, zu unterstützen und zu begleiten.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „CiFAR – Civil Forum for Asset Recovery“ mit Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Kreuzberg, Lausitzer Str. 21, 10999 Berlin und wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Abteilung Registersachen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe nach § 52 Abs.2 Nr. 7 AO.
- (2) Der Verein erreicht den obengenannten Zweck insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch folgende Maßnahmen:
 1. Organisation und Durchführung von Fortbildungen u. a. für Mitarbeiter und Freiwillige zivilgesellschaftlicher Organisationen, Journalisten und die interessierte Öffentlichkeit aus verschiedenen Ländern, z.B. zur Stärkung von Fähigkeiten bei der Lobbyarbeit, Durchführung von Aufklärungskampagnen und investigativem Journalismus im Bereich "Prävention des Diebstahls von Vermögenswerten und Rückführung gestohlener Vermögenswerte".
 2. Durchführung von Hintergrundrecherchen und Erstellung von Informationsmaterial wie z.B. Broschüren und Publikationen zur Ausbildung u. a. von zivilgesellschaftlichen Mitarbeitern, Journalisten und der Öffentlichkeit zum Thema "Prävention des Diebstahls und Rückführung gestohlener Vermögenswerte".
 3. Weitere Fortbildungsmaßnahmen zum Thema „Prävention des Diebstahls und Rückführung gestohlener Vermögenswerte“ durch die Vernetzung u. a. von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalisten und Interessenten, um den Austausch von Ideen und Erfahrungen anzuregen und die vom Verein gewonnenen Erkenntnisse diesen Akteure zu Verfügung zu stellen.

§ 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks hat der Verein aber das Recht, Mitarbeiter, auch Mitglieder, zu beschäftigen.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft in dem Verein wird nach Antrag in Textform oder per E-Mail durch Beschluss des Vorstands erworben. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlichen Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich in Textform oder per E-Mail einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstands anzuhören. Entscheidet sich der Vorstand nach Anhörung für einen Ausschluss, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung des Vorstands aufheben.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht schriftlich, in Textform oder per E-Mail.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines neuen Vorstands nach dreijähriger Amtsdauer des alten Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Hierbei ist jedoch in jedem Fall eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform, Textform bzw. qualifizierter elektronischer Signatur, und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann neben seinem Stimmrecht maximal zwei ihm zusätzlich übertragene Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erforderlich sind. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer 9/10 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstands. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zweistellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf welcher er gewählt wurde und endet mit der Amtsaufnahme des neuen Vorstands.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 - Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit Zustimmung des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs.2 Nr. 7 AO.

§11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.